

Gemeinde Siggelkow
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 6
„Solarfeld Siggelkow“
und

**4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Siggelkow**

**- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende
umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen -**

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beginn der Auslegung: 18.02.2025

Ende der Auslegung: 28.03.2025

Datum

Bürgermeisterin Siegel

Datum

Bürgermeisterin Siegel

Nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1. Umweltbericht, einschl. der Eingriff-/Ausgleichbilanz als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 12/2024)

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidung-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen. Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt.

- Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Für das Schutzgut Flora und Fauna stellt der Bau der FF-PVA ein geringes bis mittleres Risiko dar. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen stellen ebenfalls kein oder ein geringes Risiko dar.

- Schutzgut Wasser

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen stellen ein geringes Risiko für das Schutzgut Wasser dar. Anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Schutzgut Klima und Luft

Die durch den Bau der FF-PVA zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering eingeschätzt. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Schutzgut Geologie und Boden

Die bau- und, anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden werden als gering eingeschätzt.

- Schutzgut Fläche

Es sind geringe oder keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Es sind keine bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Anlagebedingt ergibt sich eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- Schutzgut Schutzgebiete

Es werden durch das Vorhaben keine schutzgebietsrelevanten Betroffenheiten ausgelöst. Für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiete „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ ergeben sich keine Risiken.

- Schutzgut Mensch und Gesundheit

Es sind geringe bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ergeben sich keine bau-, anlage- und betriebs-/ wartungsbedingt Auswirkungen auf.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Offenhaltung der Modulzwischenräume (Pflegeregime)
- Schaffung von Ersatznistflächen
- Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (Maßnahme 2.31 der HzE)
- Anlage für Feldhecken
- Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämung und ökologische Baubegleitung
- Vermeidung von „Fallen“
- Kleintiergängigkeit
- Abstandsflächen zu gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Waldabstandsflächen
- Anzeigepflicht für Funde o.ä.
- Technisch einwandfreier Zustand von Baufahrzeugen und Geräten

Als **Kompensationsmaßnahmen** werden folgende beschrieben:

Ein Teil des Kompensationsbedarfs wird im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt. Hierfür werden Waldabstandsflächen in extensive Mähwiesen umgewandelt bzw. ein Krautsaum angelegt sowie die Anpflanzung einer Schlehen- und Weißdornhecke herangezogen. Der übrige entstandene Kompensationsbedarf wird in der Landschaftszone Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte im Zielbereich Agrarlandschaft über das Ökokonto **LUP 008** Ökopool Gut Schöneck mit den Maßnahmen Anlage von Feldhecken, Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese und Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern (verfügbare Äquivalente 356.227) ausgeglichen.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 12/2024)

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach §44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabenraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse wurden Säugetiere, Reptilien und Brutvögel in Form von Brutgilden steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt. Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen Arten zu vermeiden gilt. Für den Verlust von Brutrevieren wurde für die Feldlerche die Schaffung von Ersatzflächen (extensives Grünland) als CEF-Maßnahme vorgeschlagen.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar wären. Die Home ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und VSchRL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

3. **Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Vorprüfung „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders (Stand 12/2024)**

Das Vorhaben ist auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen und zu einem kleinen Teil auf Intensivgrünlandflächen geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erkennen, dass das geplante Vorhaben relevante Strukturen oder Funktionen beeinträchtigt oder eine zukünftige Verbesserung des Erhaltungszustandes einer der Zielarten im FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ behindert. Diese Flächen besitzen **keine** besondere Funktion für die Zielarten des FFH-Gebiets. Es werden **keine** Lebensraumtypen beeinträchtigt. Durch das Vorhaben auf dem vorgestellten Plangebiet sind **keine** irreversiblen Folgen für die Erhaltungsziele zu erkennen, so dass Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet gewahrt bleibt.

Weder durch die geplante Errichtung des Solarfelds Siggelkow, seiner Fernwirkungen, noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten besteht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ in seinen für den Schutzzweck und den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen.

Der Plan „Solarfeld Siggelkow“ ist aus gutachterlicher Sicht mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ verträglich.

4. **Umweltbezogene Stellungnahmen**

Nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.11.2022

Die Forstbehörde stimmt den Vorentwurfsunterlagen nicht zu, da nicht alle im Bereich des Vorhabensgebiets befindlichen Waldflächen gekennzeichnet sind. Des Weiteren wurde nicht zu allen Waldflächen der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten. Die Forstbehörde fordert die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstands zum Wald sowie die Anlage eines Wundstreifens. Des Weiteren muss die normale Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt bleiben, Auflagen von Wuchsbeschränkungen oder zur Abholzung sind unzulässig.

Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 30.11.2022

Durch den **FD 38- Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen** werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken angemeldet, sofern die aufgeführten Forderungen bzgl. der Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit der Anlage für Löscharbeiten (Zuwegung, Feuerwehrschlüsseldepot) realisiert werden.

Die Fachdienste **FD 33- Bürgerservice/Straßenverkehr**, **FD 53- Gesundheit**, **FD 60- Regionalmanagement und Kreisentwicklung** sowie **FD 62- Vermessung und Geoinformation** äußern keine Anregungen und Bedenken.

Der **FD 63- Bauordnung, Straßen- und Tiefbau** äußert zum Denkmalschutz Bau- und Bodendenkmale, welche sich in der Umgebung des Plangebiets befinden. Die in der beigefügten (bzw. nachträglich erhaltenen Karte) gekennzeichneten Bodendenkmale sollen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden. Zur *Bauleitplanung* und zum *Straßen- und Tiefbau* wurden keine Einwände vorgebracht.

Der **FD 68- Umwelt (Wasser- und Bodenschutz)** äußerte zum Hochwasserschutz, dass sich das Vorhabensgebiet in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet befindet. Nach Rücksprache wurde diese Einschätzung jedoch widerrufen.

Zudem werden Auflagen und Hinweise zum Bodenschutz gegeben. Zum Bereich *Gewässer/Grundwasser/Niederschlagswasser* wird die Einholung einer Stellungnahme des WBV „Mittlere Elbe“, sowie die Abstimmung möglicher Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Wasserbehörde, gefordert. Weiterhin wird auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach

§38 WHG verwiesen. Zudem wird auf das Vorhandensein offener Gewässer 2. Ordnung und die Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets hingewiesen.

Zum *Immissionsschutz und Abfall* wurden ebenfalls Auflagen erlassen. Diese betreffen die Einhaltung der TA Lärm sowie eine mögliche Blendwirkung der FF-PVA. Zur Abfallentsorgung werden keine Einwände oder Bedenken geäußert. Aus Abfallwirtschaftlicher Sicht wird auf die Vorgaben der RAST06 verwiesen.

Fachdienst 68 Umwelt (Naturschutz) des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 08.12.2022

Vom FD 68- Umwelt wird die Herausnahme des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6 aus dem Naturschutzgebiet „Sabelsee“, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ und dem FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ gefordert sowie die Darstellung derer Grenzen in der Planzeichnung. Zudem wird die Notwendigkeit einer Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung dargelegt und eine ausführlichere Auswertung der Raumordnungs- und

Entwicklungsprogramme gefordert. Weiterhin werden Forderungen zur Einhaltung von Abständen sowie zur Umweltprüfung gestellt. Diese soll einen Bestandsplan kartierter Biotypen, die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach HzE mit weiteren Anforderungen sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, welche in Teil B textlich festzusetzen sind. Es werden bereits Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Satzungsfassung ausgeführt. Die Stellungnahme beinhaltet ebenso Forderungen zum Umgang mit Ausgleichsflächen während der Bauzeit und zur Bewirtschaftung der FF-PVA sowie zu Mahd- und Pflegezeitpunkten. Weiterhin wird auf die Gestaltung der Einfriedung mit Bodenfreiheit gedrungen und die Anfertigung eines AFB gefordert.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 07.11.2022

Zu 1. *Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten* werden Bedenken aufgrund dessen geäußert, dass das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor geht, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren erfüllt sind. Weiterhin werden die Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Auswirkungen zu bedenken gegeben.

Zu 2. *Integrierte ländliche Entwicklung* werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Zu 3. *Naturschutz, Wasser und Boden* werden zum Naturschutz Hinweise und Forderungen bzgl. umliegenden Schutzgebiete gegeben.

Es werden keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert. Zum Bereich Boden wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des LUNG sowie auf die Verpflichtung zur Meldung schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, verwiesen

Zu 4. *Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft* wird darauf verwiesen, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 09.11.2022

Es wird auf das Vorhandensein von Gewässern 2. Ordnung unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich verwiesen und Forderungen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern und zu erforderlichen Abstimmungen mit dem WBV gestellt.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Vorab per Mail: info@sig-mv.de

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 038733 228-11
Fax: 03994 235-429
E-Mail: jaqueline.brassat@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA29/7444.382-2022-011

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 09.11.2022

B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow
Beteiligung der Behörden und TöB nach § 4 (1) BauGB
vorläufige Stellungnahme - Ihre E-Mail vom 20.10.2022

Anlagen 1 Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehme ich nach Prüfung der Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zur abschließenden Würdigung von o.g. B-Plan sind noch Ergänzungen vorzunehmen. Die Forstbehörde stimmt den vorliegenden Unterlagen nicht zu.

Begründung:

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt südöstlich der Ortschaft Siggelkow mit einem neuen B-Plangebiet Nr. 6 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkungen Siggelkow und Groß Pankow, Flur 3, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet. An den Geltungsbereich des B-Planes grenzen teilweise Waldfläche an, aber auch im Geltungsbereich befindet sich Wald. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Dies wurde bereits für den Großteil der Waldbestände im und am Geltungsbereich in der Planzeichnung berücksichtigt.

Darüber hinaus befindet sich im Nordosten Wald. Die aus Laub- und Nadelbäumen bestehende Bestockung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern, da entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Auch zu dieser Waldfläche ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. In den Planungsunterlagen ist kein geplanter Abstand zwischen der Baugrenze und dem Wald erkenntlich.

Die festgestellten Waldgrenzen (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan 1 gekennzeichnet. Gekennzeichnet sind ebenfalls die fehlenden Waldflächen.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die **folgenden Auflagen** in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist.
- Aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände ist innerhalb des Waldabstandes zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV⁴ anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe A, welches einem hohen Risiko entspricht.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

- Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
- Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

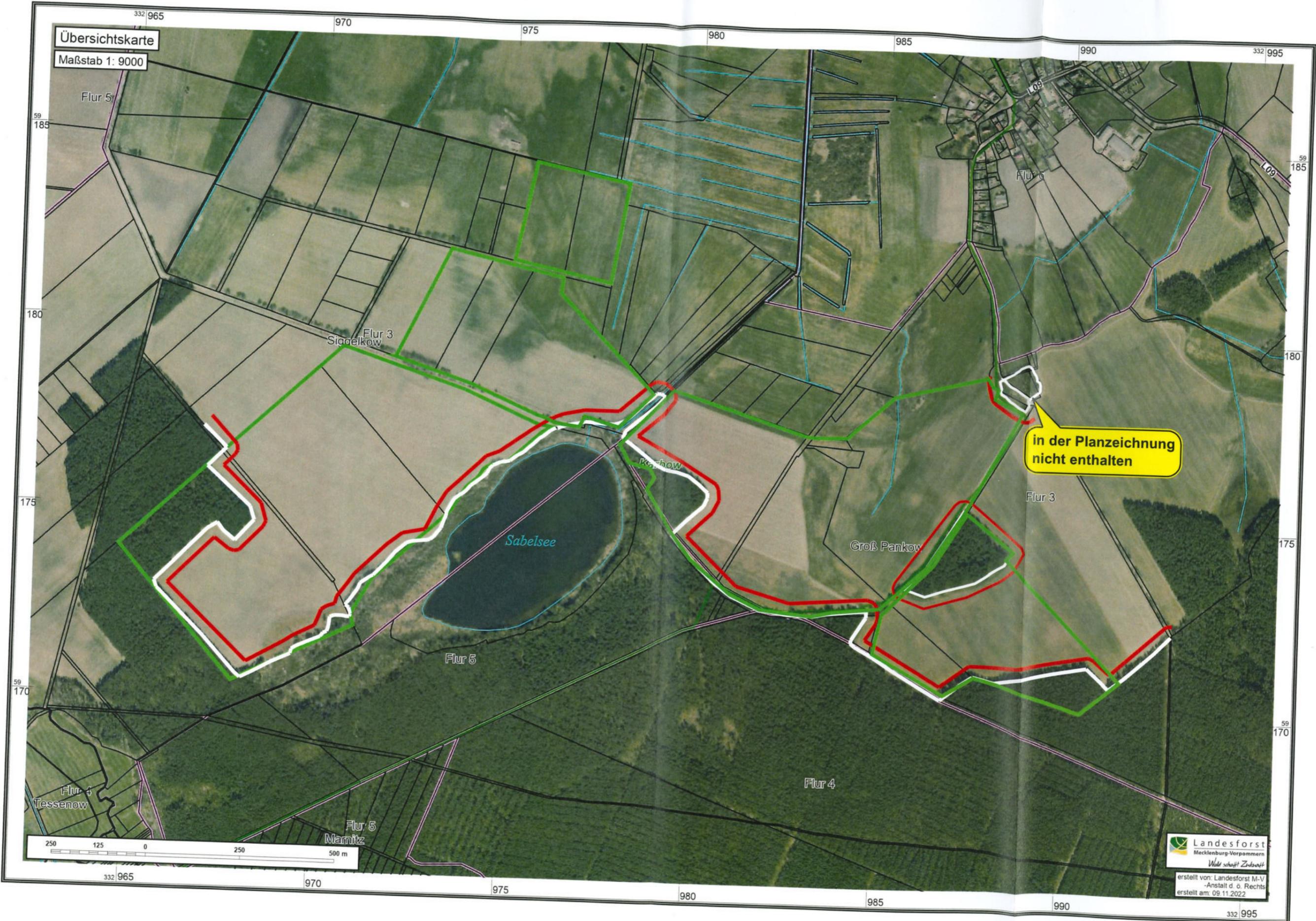
Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Übersichtskarte
Maßstab 1: 9000



in der Planzeichnung
nicht enthalten

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 09.11.2022



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Vorab per Mail: info@sig-mv.de

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 038733 228-11
Fax: 03994 235-429
E-Mail: jaqueline.brassat@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA29/7444.381-2022-003

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 09.11.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB

vorläufige Stellungnahme – Ihre Mail vom 20.10.2022

Anlage 1 Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Flächennutzungsplan nehme ich nach Prüfung der Unterlagen im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg/Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

O.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow kann unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037,) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Begründung:

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern waldarm.

Lediglich 24 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme zu schützen.

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt, im südöstlichen Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 6 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Siggelkow und Groß Pankow, Flur 3, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Durch das geplante sonstige Sondergebiet wird kein Wald nach § 2 LWaldG M-V in Anspruch genommen. Es ist aber festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. An den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzen teilweise Waldfläche an, aber im Geltungsbereich befindet sich auch Wald. Dies wurde bereits für einen Teil der Waldbestände in der Planzeichnung berücksichtigt.

Darüber hinaus befindet sich im Nordosten Wald. Die aus Laub- und Nadelbäumen bestehende Bestockung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern, da entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Auch zu dieser Waldfläche ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. In den

Planungsunterlagen ist kein geplanter Abstand zwischen der Baugrenze und dem Wald erkenntlich.

Die festgestellten Waldgrenzen (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan 1 gekennzeichnet. Gekennzeichnet sind ebenfalls die fehlenden Waldflächen.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

- Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
- Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

S.I.G. - Dr.-Ing. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11 // Haus 4
18182 Bentwisch

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon Fax
03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220080

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
30.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 6
"Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow" Amt Eldenburg Lüz**

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 19.10.2022; PE: 26.10.2022
Planzeichnung M 1: 5.000 vom 08.09.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 12.10.2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen grundsätzlich keine Einwände.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lüz herzustellen.
7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Erdmann
SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Keine Anregungen/Bedenken

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Die Flurstücksnummer 204/1 südöstlich angrenzend an Flurstück 208/2 und 210 in der Gemarkung Groß Pankow Flur 3 fehlt.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

Groß Pankow		Kirche mit Feldsteinmauer
Groß Pankow Dorfplatz	5	Pfarrhaus mit Scheune und Stall

Für Belange der Kirche und des Pfarrhauses Groß Pankow ist eine Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Plans aufzunehmen.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen (Bodendenkmale) ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow (Redlin; Groß Pankow)

Diesseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt**Naturschutz**

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			14.11.22 Ahrens		Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger		04.11.2022 Kappler	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

HochwasserschutzHinweise:

Der Bauplatz befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet.

Die hochwasserangepasste Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers. Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet. Im nordöstlichen Bereich von Flur 3 Flurstück 68 liegt das geplante Gebiet im Bereich des HW 200.

Kappler, SB

Bodenschutz**Auflagen:**

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

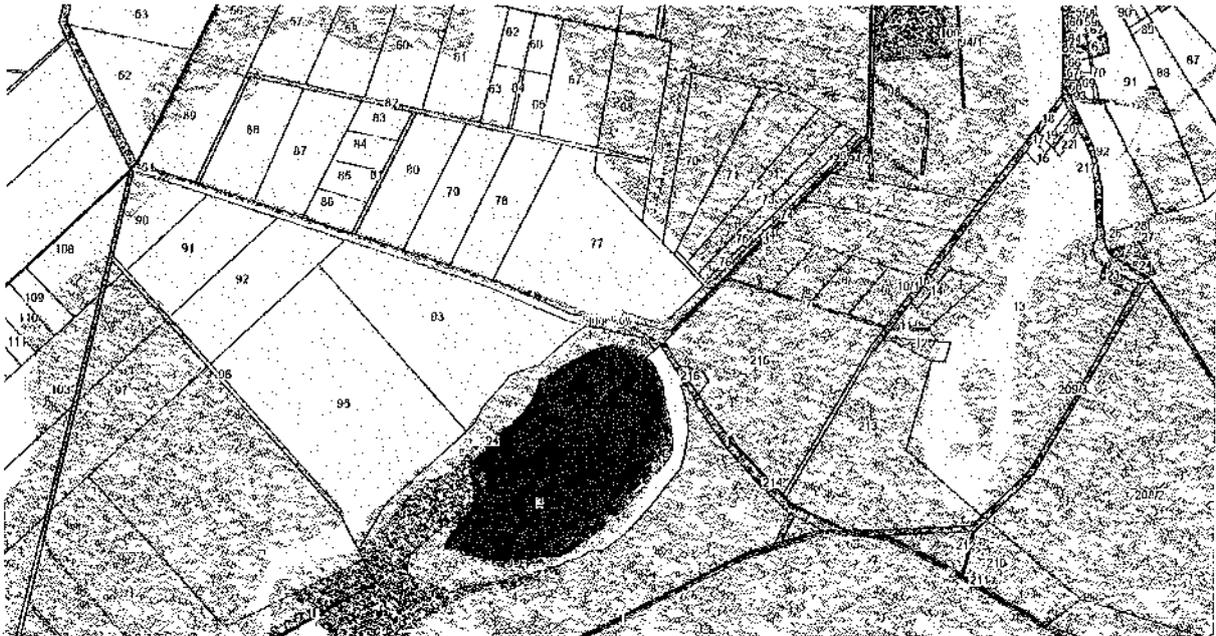
Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.
- Die im Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ausgewiesene Flächen enthalten teilweise Böden mit hoher Schutzwürdigkeit (Karte1).
- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich

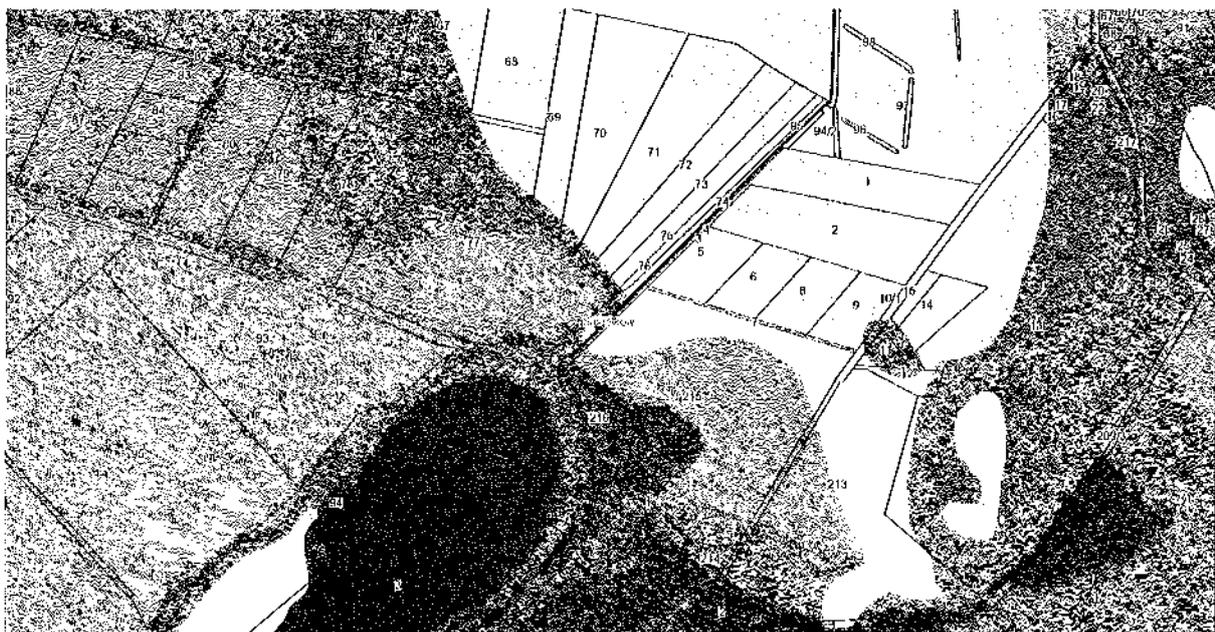


Hohe Schutzwürdigkeit

Karte 1

Erhöhte Schutzwürdigkeit

- Die im Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ausgewiesene Flächen enthalten teilweise Moorböden laut KBK25 (Karte2).
- Kohlenstoffreiche Böden (Moore, Anmoore, hydromorphe Böden) sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“). Sie sind sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Niedermoore.
- Werden PV auf entwässerten Moorböden geplant, darf dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes nur gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umgesetzt werden.



Moore laut KBK25

Karte 2

Krüger
SB

Gewässer/ Grundwasser/ Niederschlagswasser

Forderungen:

An den Grundstücken der Sondergebiete sind Vorflutgräben und ggf. Dränleitungen vorhanden, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Eide“ einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.

Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zu beachten.

Eventuell erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.

Hinweise

Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde Gebrauch gemacht. Der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgesetzt.

Grundwasser

Hinweis

Die Sondergebiete befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Allg. Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie :

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ umfasst in der Gemeinde Siggelkow umfasst in der Flur 3 Gemarkung Siggelkow mehrere Flurstücke und in der Flur 3 Gemarkung Groß Pankow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

S.I.G. - Dr.-Ing. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11 // Haus 4
18182 Bentwisch

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220079

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
28.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Solarfeld Siggelkow") der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros 19.10.2022; PE: 26.10.2022
Planzeichnung M 1: 10.000 vom 09.09.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 12.10.2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände gegen das bezeichnete Vorhaben.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Bedenken und Hinweise.**

FD 53 – Gesundheit

Keine Anregungen/Bedenken

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow (Redlin; Groß Pankow)

Diesseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			15.11.22 Ahrens		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger		04.11.2022 Kappler	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Hochwasserschutz

Hinweise:

Der Bauplatz befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet.

Die hochwasserangepasste Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers. Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG

(Wasserhaushaltsgesetz) Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet. Im nordöstlichen Bereich von Flur 3 Flurstück 68 liegt das geplante Gebiet im Bereich des HW 200.

Kappler, SB

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

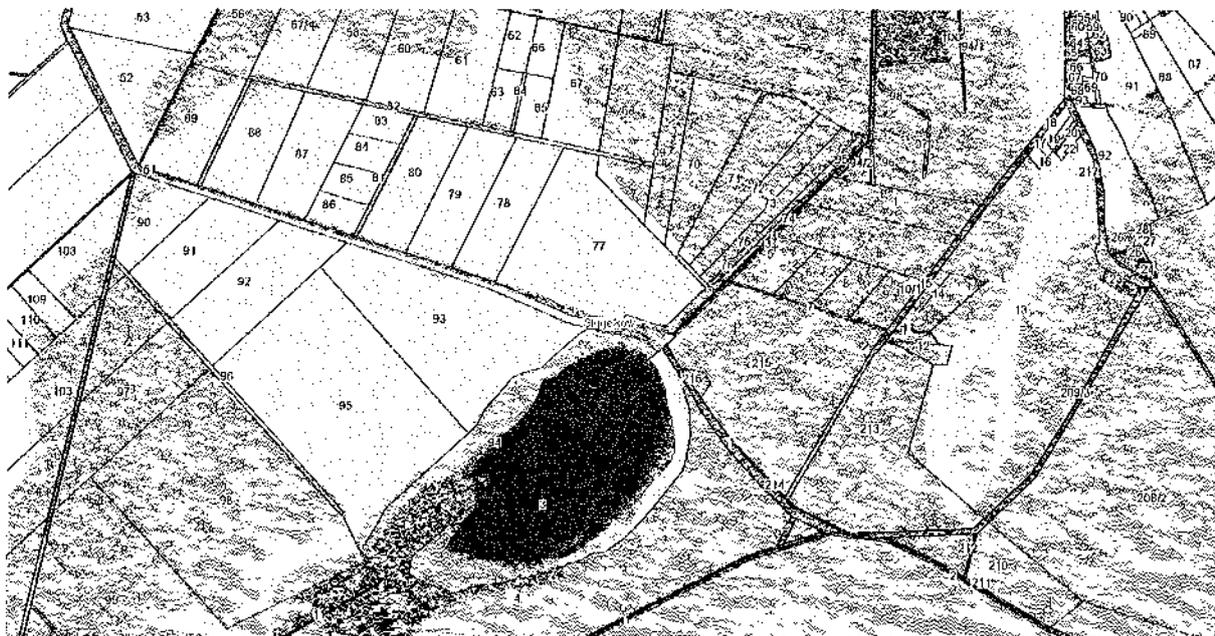
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit **erhöhter Schutzwürdigkeit** sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Die im Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ausgewiesene Flächen enthalten teilweise Böden mit **hoher Schutzwürdigkeit** (Karte1).
- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereiche



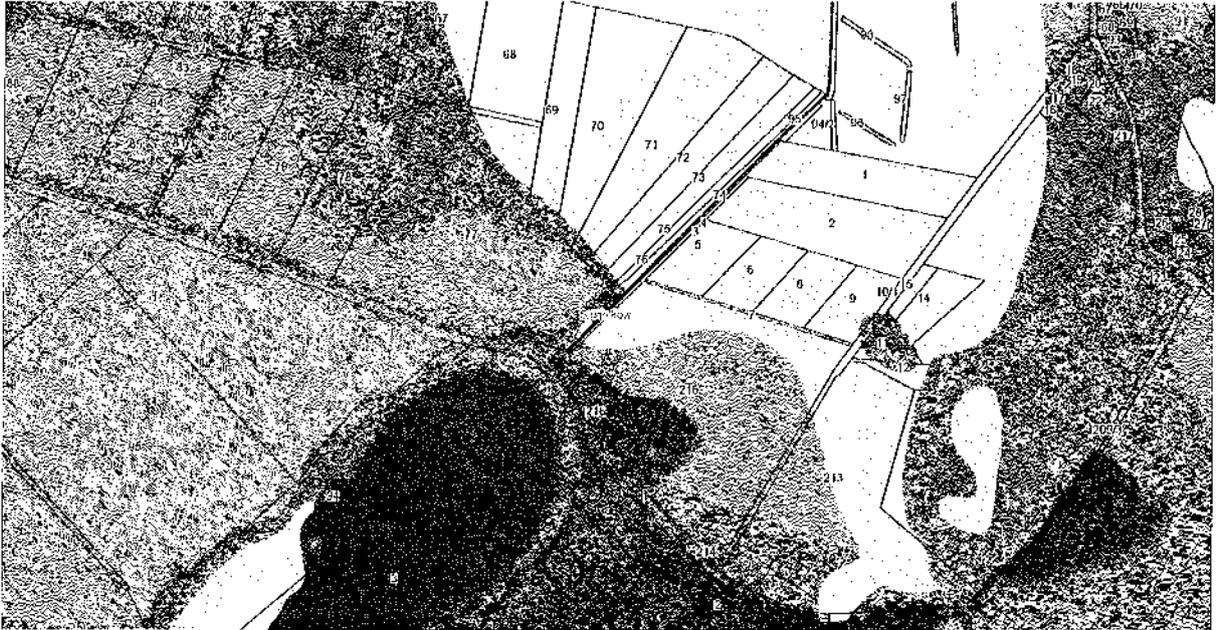
 Hohe Schutzwürdigkeit

Karte 1

 Erhöhte Schutzwürdigkeit

- Die im Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ausgewiesene Flächen enthalten teilweise Moorböden laut KBK25 (Karte2).

- Kohlenstoffreiche Böden (Moore, Anmoore, hydromorphe Böden) sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“). Sie sind sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Niedermoore.
- Werden PV auf entwässerten Moorböden geplant, darf dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes nur gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umgesetzt werden.



☐ Moore laut KBK25

Karte 2

Krüger, SB

Gewässer/ Grundwasser

Die 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Siggelkow bezieht sich auf einen Bereich für das Sondergebiet „Solarfeld Siggelkow“.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird der 4. Änderung zugestimmt.

Grundwasser

Hinweis: Die Fläche der 4. Änderung befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, aber innerhalb eines Trinkwasservorbehaltsgebietes.

Gewässer

Hinweis: Innerhalb der Fläche der 4. Änderung befinden sich unterhaltungspflichtige offene/ verrohrte Gewässer II. Ordnung.

Forderung: Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elbe“ ist zur Änderung des F-Planes zu beteiligen, da sich auch in den Sondergebieten Gewässer und ggf. Dränungen befinden können.

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow umfasst in der Flur 3 Gemarkung Siggelkow mehrere Flurstücke und in der Flur 3 Gemarkung Groß Pankow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen die Vorgaben der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) berücksichtigt werden. Eine solche grundsätzliche Anforderung muss auch für die Wendeanlage und Schleppkurven gelten..

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Siggelkow
im Amt Eldenburg-Lübz
Am Markt 22

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

19386 Lübz

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow"	Ludwigslust	C 328	08.12.2022

Bebauungsplan Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg-Lübz

frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2022
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2022

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben liegt mit Teilflächen innerhalb des Naturschutzgebietes „Sabelsee“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“. Dabei handelt es sich gemäß LEP 2016 um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung wird ebenfalls im GLRP 2008 sowie im RREP WM 2011 dargestellt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem Naturschutzgebiet „Sabelsee“ herauszunehmen.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist sehr kleinflächig um den Sabelsee ausgewiesen. Eine Flächeninanspruchnahme durch den B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist, auch, wenn es sich ggf. um die Ausweisung von Grün- und Ausgleichsflächen handelt, aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vertretbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ herauszunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO „Treptowsee“ ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen zu errichten, erweitern oder wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Nach § 5 LSG-VO „Treptowsee“ sind von den Verboten auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt eine starke Landschaftsbildverändernde Maßnahme dar. Die Anlage wird immer als technisches Bauwerk eine störende optische Wirkung auf die umliegende Landschaft entfalten.

Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da sich das Vorhaben nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren lässt.

Durch die Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könnte diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden.

Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt einzig im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

Eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Eine optische Trennung zur umliegenden Landschaft ist nicht möglich. Die Photovoltaikanlage würde als optischer Störfaktor das umliegende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gerade dieser Randbereiche ist nicht hinnehmbar.

2. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ herauszunehmen.

Das Vorhaben liegt zum Teil im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Die Grenzen des FFH-Gebietes decken sich in diesem Bereich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Sabelsee“. Aus den bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen ist eine Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiete „Sabelsee“ und somit auch im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ hier nicht hinnehmbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

3. Für das Vorhaben ist eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar.

Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können.

§ 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Die vorzulegende Verträglichkeitsprüfung muss so hinreichend konkret sein, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ eingeschätzt werden können. Dazu sind Beeinträchtigungen durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gebiet zu ermitteln und deren Erheblichkeit zu den Erhaltungszielen darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung konkret zu formulieren. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem FFH-Managementplan ist darzulegen.

4. In Kapitel 2.2 der Begründung werden die Vorgaben der Raumordnung dargelegt. Die Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme erfolgt jedoch sehr einseitig mit Blick auf Energieversorgung und Landwirtschaft. Die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung finden keinerlei Erwähnung. Diese Aussagen sind zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen.
Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2003 (GLRP W-M) liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Karte 8 GLRP W-M). Diese sehr hohe Schutzwürdigkeit gilt auch für Arten und Lebensräume in diesem Bereich (Karte 3 GLRP W-M). Der überplante Bereich besitzt zudem Bedeutung für den Biotopverbund zugunsten von Natura2000-Gebieten (Karte II Biotopverbundplanung GLRP W-M).
Es handelt sich insgesamt somit um einen sehr sensiblen und wertvollen Landschaftsbereich der für die Errichtung eines großflächigen Solarparks nicht geeignet ist. Insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund sowie für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Solarpark zu erwarten. Der Standort für den B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
5. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
6. Das angekündigten Umweltgutachten zum B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ soll auch einen Bestandsplan mit Darstellung der kartierten Biotoptypen im Geltungsbereich sowie im 50 m Wirkungsbereich des Vorhabens enthalten. In diesem Bestandsplan sind ebenfalls die Schutzgebiete sowie Biotope und geschützten Vegetationsbestände darzustellen.
7. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) zu erarbeiten.

Die Voll- und Teilversiegelung durch die Module, die Gebäude sowie Wege im Sondergebiet sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Wassergebundenen/geschotterten Wege sind mit dem Faktor 0,2 zu bilanzieren. Geplante Gebäude (z.B. Trafostationen) sind mit dem Faktor 0,5 zu berechnen. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

Für geschützte Biotop und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 50 m um den Geltungsbereich die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.

Es ist detailliert darzulegen, warum welcher Lagefaktor (vgl. Kapitel 2.2 der HzE) bei der Eingriffsbilanzierung verwendet wird. Es sind Puffer/Radien um die vorhandenen Vorbelastungen zu ziehen und diese als Linien im Bestandsplan der Biotoptypen darzustellen. Eine Verschneidung der Puffer mit den Biotoptypen für die korrekte Verteilung der Lagefaktoren ist dabei sinnvoll. Flächen bis 100 m Entfernung zur Störquelle sind mit dem Faktor 0,75 zu berechnen. Flächen zwischen 100 m und 625 m Entfernung sind mit dem Faktor 1,0 und Flächen mit mehr als 625 m Entfernung zur Störquelle mit dem Faktor 1,25 zu berechnen.

Als Vorbelastung gelten z.B. nur Straßen und voll versiegelte ländliche Wege. Bestehende Feldwege können nicht als Vorbelastung zur Minderung des Lagefaktors angenommen werden.

Hinweis:

Die Vorgaben des Leitfadens „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ von 2011 sowie der Ergänzungen aus 2016 sind nicht mehr gültig. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaikvorhaben ist allein die HzE M-V 2018 heranzuziehen.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernden Maßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
9. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von

Wirtschaftswegen und Feuerwehzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

10. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
11. Die Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist notwendig. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Im AFB hat eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG stattzufinden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuell Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatznistkästen, Ersatzhabitats etc.) sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Die Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Süßbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Wird eine Potentialabschätzung vom Vorhabenträger gewählt, so ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.

Eventuell notwendige Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil B des Bebauungsplans festzusetzen.

Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf

12. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nach HzE) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

13. Gemäß Begründung soll die Einzäunung des Solarparks durch einen festen Zaun ohne Abstand zum Boden erfolgen. Mit dieser Bauweise soll der weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest entgegengewirkt werden. Dieser Vorgehensweise wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt.

Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest ist es nicht ausreichend, den Zaun bis auf den Boden zu führen. Durch Wildschweine kann dieser dann trotzdem problemlos untergraben werden. Zudem ist nicht absehbar, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest noch aufrechterhalten werden müssen. Möglicherweise entspannt sich die Lage in den nächsten zwei Jahren. Der Zaun des Solarparks wäre dann trotzdem über mindestens 25 Jahre (übliche Betriebszeit einer PVA) für bodengebundene Arten nicht durchlässig. Das steht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen gegen die Afrikanische Schweinepest. Die Einzäunung des Solarparks ist daher mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten, um bodengebundenen Arten weiterhin die Nutzung des Gebietes als Lebensraum zu gewährleisten.

14. Teil A Planzeichnung ist um folgende Darstellungen zu ergänzen:

- Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“
- Grenzen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“
- Grenzen der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope
- Einzelbäume und Alleen sowie deren Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) innerhalb des Geltungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend; nur so können mögliche Beeinträchtigungen von nach §18 und §19 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen bzw. deren Wurzelbereichen beurteilt werden.

15. Die Flächenbilanz in der Begründung ist mit den weiteren Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen, Wege, Gebäude, etc.) zu ergänzen. Nur so ist ein vollständiger

Überblick über die geplanten Flächennutzungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich.

16. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen, u.a.:

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frau Steinke
SB Eingriffsregelung/ Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Siggelkow
im Amt Eldenburg-Lübz
Am Markt 22

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

19386 Lübz

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
4. Änderung F-Plan "Solarfeld Siggelkow"	Ludwigslust	C 328	08.12.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow; Amt Eldenburg-Lübz frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2022
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand September 2022

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben liegt mit Teilflächen innerhalb des Naturschutzgebietes „Sabelsee“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“. Dabei handelt es sich gemäß LEP 2016 um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung wird ebenfalls im GLRP 2008 sowie im RREP WM 2011 dargestellt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist vollständig aus dem Naturschutzgebiet „Sabelsee“ herauszunehmen.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist sehr kleinflächig um den Sabelsee ausgewiesen. Eine Flächeninanspruchnahme durch den Flächennutzungsplan ist, auch, wenn es sich ggf.

um die Ausweisung von Grün- und Ausgleichsflächen handelt, aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vertretbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ herauszunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO „Treptowsee“ ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen zu errichten, erweitern oder wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Nach § 5 LSG-VO „Treptowsee“ sind von den Verboten auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt eine starke Landschaftsbildverändernde Maßnahme dar. Die Anlage wird immer als technisches Bauwerk eine störende optische Wirkung auf die umliegende Landschaft entfalten.

Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da sich das Vorhaben nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren lässt.

Durch die Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könnte diesbezüglich Abhilfe geschafft werden.

Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt einzig im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

Eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Eine optische Trennung zur umliegenden Landschaft ist nicht möglich. Die Photovoltaikanlage würde als optischer Störfaktor das umliegende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gerade dieser Randbereiche ist nicht hinnehmbar.

2. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist vollständig aus dem FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ herauszunehmen.

Das Vorhaben liegt zum Teil im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Die Grenzen des FFH-Gebietes decken sich in diesem Bereich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Sabelsee“. Aus den bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen ist eine Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiete „Sabelsee“ und somit auch im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ hier nicht hinnehmbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

3. Für das Vorhaben ist eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar.

Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können.

§ 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Die vorzulegende Verträglichkeitsprüfung muss so hinreichend konkret sein, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ eingeschätzt werden können. Dazu sind Beeinträchtigungen durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gebiet zu ermitteln und deren Erheblichkeit zu den Erhaltungszielen darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung konkret zu formulieren. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem FFH-Managementplan ist darzulegen.

4. In Kapitel 2.2 der Begründung werden die Vorgaben der Raumordnung dargelegt. Die Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme erfolgt jedoch sehr einseitig mit Blick auf Energieversorgung und Landwirtschaft. Die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung finden keinerlei Erwähnung. Diese Aussagen sind zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2003 (GLRP W-M) liegt der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Karte 8 GLRP W-M). Diese sehr hohe Schutzwürdigkeit gilt auch für Arten und Lebensräume in diesem Bereich (Karte 3 GLRP W-M). Der überplante Bereich besitzt zudem Bedeutung für den Biotopverbund zugunsten von Natura2000-Gebieten (Karte II Biotopverbundplanung GLRP W-M).

Es handelt sich insgesamt somit um einen sehr sensiblen und wertvollen Landschaftsbereich der für die Errichtung eines großflächigen Solarparks nicht geeignet ist. Insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund sowie für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Solarpark zu erwarten. Der Standort für den B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frau Steinke
SB Eingriffsregelung/ Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH
z.H. Frau List
Am Campus 1 – 11, Haus 4
18182 Bentwisch

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-328-22-5121/5122-76125
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 7. November 2022

Vorentwurf der 4. Änderung des FNP i.V.m. dem B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Die ENERTRAG SE möchte auf den Flächen der Acker- und Grünlandfeldblöcke DEMVLI096DD20122, -096DD40075, -096DD40042, -096DD40066, -096DD40120, 096DD40053 und DEMVLI096DD40041 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Siggelkow umfasst eine Gesamtfläche von 135 ha. Zu den Bodenpunkten wurden keine konkreten Angaben gemacht. Im Vorentwurf sind keine Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur gemacht. Es sollen nicht mehr als 100 ha mit Solarpanelen überbaut werden.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es wurde am 18.05.2022 ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Es ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben sind. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben grenzt unmittelbar an das folgende Natura 2000-Gebiet an bzw. befindet sich teilweise innerhalb:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 2638-305** „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.

Für das Natura 2000-Gebiet wurde ein Managementplan erarbeitet, in denen die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Managementplan ist die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dient als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Der Plan ist auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalunv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und kann als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Den Standarddatenbögen (SDB) fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Bereich des Flurstücks 98, Flur 3, Gemarkung Siggelkow im Bereich des NSG 122 „Sabelsee“. Das NSG liegt gleichzeitig innerhalb des GGB „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Für den Sabelsee wurde im Rahmen der Managementplanung eine Machbarkeitsstudie zur Wasserspiegelanhebung des Sabelsees durchgeführt.

Die im Ergebnis der Machbarkeitsstudie erarbeiteten konzeptionellen Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt. Die Machbarkeitsstudie kann für die weitere Planung zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Parchim, den 09.11.2022
nur per e-mail

Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Siggelkow liegen keine Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV.
2. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
3. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
4. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
5. An offenen Gewässern 2.Ordnung ist ein Streifen von mindestens 5 m zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungsstreifen darf weder überbaut (Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden. Da sich dieser Abstand in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer Abstand von 7 m wünschenswert.

6. Für die Gewässerunterhaltung wird dieser Bereich auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt. Dem WBV und bzw. beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern zu gewährleisten.
7. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
8. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
9. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.
10. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
11. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

S.I.G. – DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Parchim, den 09.11.2022
nur per e-mail

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarfeld Siggelkow“ der
Gemeinde Siggelkow
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow liegen keine Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV.
2. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
3. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
4. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)

